Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 14 (1863)

Heft: 8

Artikel: Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden [Fortsetzung]

Autor: Coaz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763581

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Kommission für Forstwirthschaft sollte wesentlich die Aufgabe zu Theil werden, die Frage der Bewaldung unserer Quellengebiete zu prüfen und darüber genügende Vorschläge anzulegen und später die Ausführung der ergangenen Beschlüsse zu fördern.

Erlauben Sie mir über diesen Gegenstand einen Gedanken hervorzuheben:

Die Waldkulturen im Gebirge sind sehr schwierig und kommen, wie schon gesagt, sehr hoch zu stehen, sie sind deßhalb nicht lohnend; Privaten und ärmere Gemeinden werden durch diese Schwierigkeiten und die hohen Kosten von den Anpflanzungen im Gebirge abgeschreckt, auch wenn sie den guten Willen dazu hätten. Wenn aber der Bund und die Kantone einen Antheil an den Kosten solcher Waldkulturen übernehmen würden, welche einen ausgesprochenen forstpolizeilichen Charakter tragen, so wäre dadurch das angegebene Mißverhältniß gehoben. Die Hülfe des Bundes würde nur dann eintreten, wenn auch die Kantonsbehörden einen bestimmten Beitrag leisten.

Vorausgesetzt also, der Bund würde unter sichernden Normen 25 % der Kosten übernehmen, so setzt dieß bei dem beantragten Kredit von Fr. 20,000 voraus, daß in Zukunft im Ganzen pro Jahr 70—80,00 Fr. auf die Wiederbewaldung der Quellengebiete verwendet würden.

Ein solches Vorgehen der Bundesbehörden würde sicher zum Segen des Landes gereichen.

Die beantragten Fr. 20,000 für Landwirthschaft sind bereits im Budget pro 1862 vorgesehen; ich hoffe, auch die Fr. 20,000 für Forstwirthschaft werden Aufnahme finden, um so mehr, da im Forstwesen die Nothwendigkeit der Hülfe dringender ist als bei der Landwirthschaft.

Ich schließe mit dem Antrag:

Es möchte die vorgelegte Motion erheblich erklärt und an den Bundesrath überwiesen werden.

Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden.

III.

Der Große Rath unsers Kantons hat bereits vor mehreren Wochen seine ordentlichen Sommersitzungen geschlossen, weßhalb es an der Zeit ist, Ihnen versprochenermaßen über die forstlichen Verhandlungen desselben Bericht zu erstatten. Dieselben betreffen:

1) Ertheilung von Stipendien an junge Männer zu ihrer forstlichen Ausbildung außer dem Kanton.
2) Versteinung der eidg. trigonometrischen Punkte und Vervollständigung der eidgenössischen Triangulation, um dieselbe zu Waldvermessungen und andern geometrischen Aufnahmen benutzen zu können.
3) Aufstellung von Schiedsgerichten zur Erledigung von Waldgrenzanständen.

Der erste Verhandlungsgegenstand wurde im verflossenen Jahr von einer zur Prüfung des Entwurfs einer revidirten Forstordnung niedergesetzten Spezialkommission in den Großen Rath gebracht und von letzterm zur Begutachtung an den Kleinen Rath und von diesem an das Forstinspektorat gewiesen. Da dieser Gegenstand von allgemeinem Interesse sein dürfte und zugleich einen Blick in unsere forstlichen Verhältnisse öffnet, so lasse ich hier den sachbezüglichen Bericht mit einigen Abkürzungen folgen:

Die Begünstigung der Stipendirung beschränkte sich bisher in unserm Kanton auf junge Leute, welche sich dem geistlichen oder Lehrer-Stande widmen und ihre Begründung liegt wesentlich darin:

1) Aermern, aber talentvollen und braven Jünglingen das Studium genannter Fächer zu ermöglichen.
2) Diese Ermöglichung auch solchen Jünglingen zu verschaffen, welche, bei auch nur mittelmäßigem Talent, von schwächlicher oder einer solchen Körperbeschaffenheit sind, daß sie sich zur Betreibung der Landwirthschaft oder eines andern einen kräftigen, gesunden Körper erfordernden Berufes nicht wohl eignen.
3) Aufmunterung zu erwähnten Fachstudien, welche derselben um so mehr bedürfen, als im Allgemeinen nichts weniger als fette Pfründen und Lehrergehalte in Aussicht stehen.

Was nun die forstlichen Stellen betrifft, so trennen sich dieselben in kantonale, welche eine gründliche theoretische und praktische Fachbildung verlangen, und in Revier- und Gemeindsförsterstellen, zu deren Bewerbung die Kenntnisse des sog. niedern Forstdienstes hinreichten.

Kantonale Stellen haben wir gegenwärtig 9, diejenige des Forstinspektors, des Forstadjunkten und der 7 Kreisförster.

Zur Begründung einer Stipendirung von Jünglingen, welche sich für eine solche kantonale Forststelle zu befähigen wünschen, kann von obigen Gründen nur Unterstützung des Talents angeführt werden; denn körperlich schwächliche Leute können gute Pfarrer und Lehrer sein; zur Ausbildung des forstlichen Berufes eignen sie sich nicht unb die beste

Aufmunterung zum wissenschaftlichen Studium des Forstwesens besteht darin, daß der Kanton diese kantonalen Forststellen den Anforderungen an dieselben entsprechend besoldet, und dies glauben wir für die Zukunft zuversichtlich voraussetzen zu können.

Um eine Stipendirung des Talents in der wissenschaftlich oder praktisch forstlichen Richtung erheblich erklären zu können, dazu schienen uns die 9 kantonalen Stellen zu wenig zahlreich und eigentliche Talente, welche der pekuniären Unterstützung Seitens des Kantons bedürfen, zu selten, weßhalb Unterzeichneter glaubt, daß hievon füglich Umgang genommen werden könne und dies um so eher, als gegenwärtig mehrere junge Bündner auf dem eidg. Polytechnikum und anderwärts dem Forststudium im wissenschaftlichen unb praktischen Sinne obliegen und voraussichtlich künftig kein Mangel an befähigten inländischen Forstkandidaten zur Wiederbesetzung erledigter kantonaler Forststellen sein wird.

Die zweite Klasse der Forststellen im Kanton bildet diejenige der Gemeinden. Die Eintheilung des Kantons in Forstreviere vom Jahr 1858 enthielt 66 solcher Stellen.

Die Zahl der Revier- und Gemeindsförsterstellen muß aber gegenwärtig, nachdem die Gemeinden der Verpflichtung zur Anstellung von Förstern enthoben und dadurch auch erwähnte Eintheilung entkräftet ist, größer und zwar zu 70 — 80 angenommen werden. Von diesen Stellen sind jetzt 38 besetzt und somit zirka 30 bis 40 noch vakant.

Um den Gemeinden Gelegenheit zur Heranbildung von Revier- und Gemeindsförstern zu bieten, wurde der kantonale Forstkurs eingerichtet, welcher sich gegenwärtig in einen jährlich wechselnden ersten und zweiten oder Repetirkurs trennt. Im ersten Kurs ist die Zahl der Zöglinge auf 12 limitirt und die Dauer desselben auf 10 bis 12 Wochen festgesetzt. Die Zöglinge erhalten, gegen gewisse einzugehende Verbindlichkeiten, unentgeltlichen Unterricht und außerdem während der Dauer des Kurses ein Taggeld von Fr. 1. 20 und Reiseentschädigungen, womit sie ihre Auslagen für Kost und Logis annähernd zu decken im Falle sind. Die Auslagen des Kantons für diese Tag- und Reisegelder belaufen sich für einen solchen ersten Kurs auf zirka Fr. 1400.

In Bezug auf das von uns Ihrer hohen Behörde abzugebende Gutachten frägt es sich nun, ob ein solcher Forstkurs in Verbindung mit Repetirkursen zur Heranbildung von Revier- und Gemeindsförstern hinreiche und zugleich unsern Landesverhältnissen angepaßt sei oder nicht, und in letzterm Fall, ob eine Nothwendigkeit oder Wünschbarkeit vor-

handen sei, junge Leute, welche sich für genannte Stellen vorbereiten wollen, noch außerordentlich zu stipendiren, zum Besuche anderweitiger forstlicher Lehranstalten oder weiterer praktischer Ausbildung.

Nach unserer Ansicht müssen bei öffentlichen Stellen die Anforderungen an die Aspiranten und die ausgesetzten Besoldungen in einem richtigen Verhältniß stehen oder es entsteht eine Anomalie, welche dem Staate nicht die erwarteten Früchte trägt.

Diese Anomalie wird geschaffen, wenn man von den Bewerbern um Revier- und Gemeindsförsterstellen eine wissenschaftlich forstliche Bildung auf höhern Forstschulen verlangt oder durch kantonale Stipendien hiezu aufmuntert. Eine solche Ausbildung erheischt erstlich eine gründliche Vorbereitung und ein 2- bis 3jähriges Fachstudium. Ungeachtet reichlicher Stipendien wären diese Studien mit bedeutenden Kosten verbunden.

Und was hat dagegen der ausgebildete, in seine Heimat zurückgekehrte junge Forstmann hier im Gemeindsforstdienst zu erwarten? — Einen Jahresgehalt von durchschnittlich 300 bis 400 Fr.

Die von Gemeinden ausgesetzten Gehalte der gegenwärtig versehenen 38 Stellen belaufen sich nämlich

bei	1	Stelle	auf	Fr.	1000 und darüber,
„	1	„	„	„	800 — 1000,
„	6	„	„	„	600 — 800,
„	9	„	„	„	400 — 600,
„	11	„	„	„	200 — 400,
„	10	„	„	„	200 und darunter.
	38				

Man hat bereits oft bei den Schullehrern die unangenehme, den Zweck des Seminars theilweise vereitelnde Erfahrung gemacht, daß dieselben dem Lehrerberuf Valet sagen, sobald sie eine anderweitige lukrativere Stelle erhalten können, was eben nicht schwierig ist; sie zahlen dem Kanton die für diesen Fall festgesetzte Loskaufssumme. Bei den Förstern wäre dies in noch größerm Maße der Fall, da die Besoldungen derselben sich nicht höher belaufen, die Gemeinden zur Anstellung von Förstern nicht verpflichtet und die technischen Kenntnisse der gebildeten Forstmänner der Art sind, daß letztere viel leichter denn die Lehrer ein anderweitiges besseres Auskommen finden können.

Ein wissenschaftlich gebildeter Forstmann würde sich ferner zu manchen einfachen, mehr mechanischen, zum sog. niedern Forstdienst gehörenden Geschäften nicht verstehen oder doch nur wider Willen. Solche Erfah-

rungen haben wir bereits in unserm Kanton gemacht, so daß die betreffenden Gemeinden sich genöthigt sehen, außer dem Förster noch Waldaufseher anzustellen, ein System, das für unsere bündnerischen Verhältnisse im Allgemeinen entschieden noch nicht reif ist.

Gegenwärtig sind in mehreren Gemeinden höherer Gegenden die Lehrer- und Försterstellen der gleichen Person übertragen, was im Interesse des Forst- und Schulwesens zugleich liegt. Da die Lehrer einsehen, daß sie sich ihre Existenz durch Uebernahme einer Försterstelle während des Sommerhalbjahres wesentlich verbessern können, wird von ihnen der kantonale Forstkurs so stark besucht, daß sie gewöhnlich die Hälfte der Zöglingszahl bilden. Wollte man nun aber von den Lehrern nach ihrem Austritt aus dem Seminar noch eine höhere forstlich wissenschaftliche Bildung verlangen, als ihnen solche im kantonalen Forstkurs ohne zu großen Zeitaufwand und so zu sagen unentgeltlich geboten wird, so wäre die Folge davon, daß die Lehrer auf eine Anstellung als Förster lieber verzichten würden und diese so zweckmäßige Kombination wäre vereitelt.

Sehen wir uns in andern Kantonen um, wie es da mit dem Gemeindsforstpersonal steht, so finden wir in den meisten derselben, welche überhaupt eine Forstorganisation besitzen, daß der Forstdienst in den Gemeinden von Bannwarten unter Leitung der Kantonsforstbeamten besorgt wird; nur vereinzelte sehr waldreiche Gemeinden besitzen ein wissenschaftlich gebildetes Personal.

Diese Bannwarte werden auf sog. Bannwarten-Kursen, welche gewöhnlich 14 Tage dauern, für ihren Dienst geschäftstüchtig gemacht und die Anforderungen an dieselben zur Aufnahme in den Kurs beschränken sich auf einige Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen. Einzig der Kanton Bern macht seit Kurzem hievon eine Ausnahme, indem er neben einer Ackerbauschule eine sog. Waldbauschule zur Heranbildung von Gemeinds- und Unterförstern in Rüti unweit Bern gegründet hat.

Diese Schule hat etwas höhere Anforderungen an die Aufzunehmenden als im Bannwarten-Kurs, ungefähr dieselben, wie unsere kantonale Forstschule. Ein Kurs dauert aber zwei Jahre.

Die höhern Forstwissenschaften werden nicht gelehrt; im Uebrigen wird der theoretische und praktische Unterricht in gleichem Maße berücksichtigt. Nichtkantonsbürger haben für Unterricht, Kost, Wohnung und Wasche jährlich Fr. 450, in theuern Jahren bis Fr. 600 zu bezahlen. Der Direktion des Innern ist für dieses Institut ein Kredit von Fr. 15,000 jährlich eröffnet.

Diese Waldbauschule in Rüti besitzt nun allerdings eine Einrichtung, wie sie auch für Graubünden wünschbar wäre.

Leider finden wir uns aber diesfalls nicht in so glücklichen Verhältnissen, insbesondere die Anstellung der Förster und deren Besoldung betreffend, wie der Kanton Bern und müssen daher auf eine Waldbauschule wie diejenige in Rüti einstweilen wenigstens verzichten.

Um nun aber solchen Gemeinden, welche für eine Försterstelle einen Jahresgehalt von wenigstens Fr. 600 auszusetzen sich verpflichten wollten, Gelegenheit zu einer gründlichern Heranbildung von jungen Forstmännern zu bieten als dies auf unserer Forstschule möglich ist, dürfte es angemessen erscheinen, diesen Gemeinden, resp. den von ihnen vorgeschlagenen, hinreichend befähigten Forstzöglingen eine Unterstützung zum Besuch der Waldbauschule in Rüti aus der Staatskasse zukommen zu lassen.

Der Forstmeister des Kantons Bern wurde vorläufig angefragt, ob sich allfällig anmeldende junge Leute aus unserm Kanton Aufnahme in der Schule von Rüti finden könnten und die Aussicht auf Zulassung von 3—4 Zöglingen erhalten, unter den im Gesetz über Organisation dieser Schule gestellten Bedingungen.

Für den Fall nun, daß eine derartige Stipendirung beim hochlöbl. Großen Rath Anklang finden sollte, tragen wir diesfalls eventuell darauf an:

1) Es werden an junge Bündner, welche sich für den Gemeindsforstdienst auswärts ausbilden wollen, zum Besuche eines zweijährigen Kurses an der Waldbauschule in Rüti jährlich Fr. 1200 ausgesetzt mit der nähern Bestimmung, daß einem Zögling jährlich nicht mehr als Fr. 300 bewilligt werden dürfen.

2) Der Petent um ein solches Stipendium hat von einer Gemeinde oder einem Forstrevier im Kanton die Erklärung beizubringen:
   a) daß sie ihn gleich nach vollendeten Studien auf wenigstens 10 Jahre hinaus als Förster mit einem Gehalt von wenigstens Fr. 600, den kantonalen Beitrag nicht inbegriffen, anstellen wolle;
   b) daß sie dem Kanton gegenüber Bürg- und Zahlerschaft betreffs allfälliger Rückzahlung bezogener Stipendien laut Bestimmung in Ziff. 3 litt. b übernehmen wolle.

3) Hat sich der Stipendiat zu verpflichten:
   a) in der Gemeinde, welche ihm obige Erklärung abgegeben, wenigstens 10 Jahre Forstdienste laut vom Kanton zu ertheilender Instruktion leisten zu wollen und zwar innert den 10 Jahren nach Absolvirung der Waldbauschule.
   b) Sofern er durch seine Schuld von der Schule in Rüti entlassen wird oder wegen Mangel an Fleiß sich die Kenntnisse nicht an-

eignet, welche zur Patentirung eines bernerischen Gemeinds- oder Unterförsters gefordert werden, oder ferner ohne hinreichende vom Kanton triftig befundene Abhaltungsgründe weniger als 3 volle Jahre in der betreffenden Gemeinde den Forstdienst versieht, den vollen Betrag der bezogenen Stipendiengelder an den Kanton erstatten zu wollen; für weniger als 5 bis herunter auf 3 Jahre im Verhältniß von $^2/_3$ pr. 5 Jahre und für weniger als 10 bis herunter auf 5 Jahre im Verhältniß von $^1/_3$ pr. 10 Jahre.

Resumiren wir schließlich unsere Ansichten über die uns zur Begutachtung überwiesene Stipendienfrage, so gehen dieselben dahin:

1) Es ist von einer Stipendienertheilung an bündnerische Forstzöglinge zu forstlich wissenschaftlichen Studien auf einer höhern Forstschule oder zur praktischen Ausbildung derselben im Ausland Umgang zu nehmen, dagegen
2) für Stipendirung von höchstens 4 jungen Bündnern, welche sich zu Revier- oder Gemeindsförstern heranbilden wollen, zum Besuche der Schule in Rüti unter den angeführten Bedingungen ein jährlicher Kredit von Fr. 1200 auszusetzen.

Obwohl obiges Gutachten die gegenwärtig etwas gedrückten finanziellen Verhältnisse berücksichtigte und daher einen sehr minimen Betrag für Forststipendien beantragte, wurde vom Großen Rath in Betracht hauptsächlich, daß unsere Forstschule zur Heranbildung von Gemeindsforstbeamten genüge, von jeglichem Beitrag aus der Staatskasse zur forstlichen Ausbildung junger Männer außer dem Kanton abstrahirt. Coaz.

(Fortsetzung folgt.)

Die Kultur der Weißtanne.

Herr Oberförster Fischbach in Rottweil hat auf einer landwirthschaftlichen Versammlung in Schramberg über dieses Thema folgenden Vortrag gehalten, der auch für die schweizerischen Verhältnisse Beachtung verdient.

„Die Kultur der Weißtanne ist eine der schwierigsten, deßhalb muß vor allem darauf Rücksicht genommen werden, die Mittel, welche die Natur selbst zum Zweck der Verjüngung uns zur Verfügung stellt, sorgfältigst zu benützen. Dieß läßt sich am besten bei einer geregelten Femelwirthschaft erzielen oder bei einer Schlagwirthschaft mit längerem, bis zu 40jährigem Verjüngungszeitraum, wo also